

und es soll anerkannt werden, daß gerade auf sie ein gutes Maß von Arbeit verwandt worden ist.

Berlin.

Ernst Perels.

Walter Gesler, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle“ S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder. Bonner Dissertation. Bonn, Th. Wurm 1914. XV, 94 S.

Dem Berichte, den der Monach. Hamersleb. über Gründung und Bedeutung des Goslarer Domstiftes gibt, kommt ein selbständiger Quellenwert ebensowenig zu wie seiner fast wörtlich benutzten Vorlage, Emsers 1512 erschienener Vita Bennonis. Bedeutungsvoll werden beide Werke nur insofern, als der Verf. ihre Angaben zum Ausgangspunkte verschiedener sehr anregender Untersuchungen macht, die sowohl für die Geschichte des Goslarer Stiftes als auch für die allgemeine Rechtsgeschichte von Wert sind. Namentlich liefert er allerlei bemerkenswerte Beiträge zu einer künftigen Untersuchung der Reichskapellen des späteren Mittelalters. So wirft er die Frage auf, ob eine solche Kirche notwendig exemt gewesen sei oder nicht, und gelangt zu einem bejahenden Resultate; zum wenigsten sei eine Teilexemption von der bischöflichen Gewalt anzunehmen (S. 52f., 55, 60ff.). Ferner gibt er eine übersichtliche Zusammenstellung von Urkunden, die auf die Kapellen zu Aachen, Kaiserswerth, Zürich und Maastricht Bezug haben (S. 39ff.). Endlich stellt er fest, daß die Bezeichnung capellani für die Mitglieder der Kapitel in ihrer Gesamtheit, in Deutschland wenigstens, sich nicht vor 1232 belegen lasse (S. 43). Die Frage, ob das Goslarer Stift von der Pflicht der Verpflegung des königlichen Hofes (regio cultu absolutam) befreit gewesen sei, wird nur flüchtig gestreift (S. 39). In eingehender Besprechung weist der Verf. dagegen auf die hohe Bedeutung hin, welche die Urkunden Papst Viktors II. (1057 Jan. 9) und Kaiser Friedrichs I. (1188) für unsere Kenntnis der Wandlung des Eigenkirchenwesens bzw. die Entwicklung der Reichskapellen haben. — Daß derartig ausgedehnte Fragen bei dem begrenzten Thema, das der Verf. sich gestellt hatte, in jedem Falle einer endgültigen Lösung entgegengeführt seien, wird man billig nicht erwarten. Namentlich erscheint mir zweifelhaft, ob das Goslarer Stift den Charakter einer Reichskapelle, wie G. nachzuweisen bemüht ist, wirklich erst unter Konrad III. erhalten hat (übrigens zitiert G. S. 36 fälschlich Gosl. UB. I Nr. 205 statt 200). Allerdings hat der Verf. richtig erkannt, daß das Material, auf Grund dessen man bisher immer diesen Charakter der Kirche von der Zeit ihrer Gründung an behauptet hat, vor allem die Urk. Gosl. UB. I 82 keineswegs beweiskräftig ist. Wenn aber G. darüber hinaus die Ansicht vertritt, daß das Stift zur Zeit der Salier noch keine capella imperii gewesen sei, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß für den endgültigen Beweis dieser Behauptung die Zahl der von Heinrich IV.

und seinen nächsten Nachfolgern für die Goslarer Kirche ausgestellten Urkunden viel zu gering ist. Zugegeben, daß man auf Grund der Urkunde Viktors II. das Stift für die Zeit Heinrichs III. nicht als Reichskapelle betrachten darf (S. 54), sondern daß man das Aufkommen dieser Bezeichnung erst für spätere Zeit zugestehen muß, so liegt es doch nahe, diesen Wechsel nicht erst in die Regierung des schwachen Konrad III., sondern weit eher in die Zeit Heinrichs IV. zu setzen; auch G. gesteht ja diesem bereits „einen gewissen Gegensatz zu der kurialen Anschauung“ von dem Charakter des Domstiftes zu (S. 56). Die Urkunde Viktors II. (die übrigens erst vom 9. Jan. 1057 datiert ist, also aus einer Zeit, als Heinrich III. bereits tot war) scheint bald nicht mehr beachtet zu sein. Spätere päpstliche Urkunden des 12. Jahrhunderts gehen nicht so weit in ihren Forderungen; selbst nicht die Urkunde Hadrians IV. (Gosl. UB. I 233 vom 17. Mai 1155), die sich im übrigen auf die Urkunde Viktors II. beruft. Das „*dum esset in nostro servitio*“ der Urkunde Eugens III. (Gosl. UB. I 205) könnte bei G. S. 56 leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben; aber Subjekt des Satzes ist nicht etwa das Domstift, sondern lediglich der Propst desselben. Berücksichtigt man endlich, daß Lampert von Hersfeld (ed. Holder-Egger S. 119) Goslar ausdrücklich als „*clarissimum regni domicilium*“ bezeichnet, so wird man zum mindesten die Möglichkeit zugeben müssen, daß die damals hervorragendste Residenz des Reiches auch eine Residenzkapelle nach dem Vorbilde der Aachener Marienkirche gehabt habe.

Auch der Begriff *sedes regni* dürfte noch eine genauere Klärung erfordern. Könnte er bei Emser und dem Monach. Hamersleb. (*siquidem etiam regni illic sedem constituerat*) nicht einfach auf den bekannten Goslarer Kaiserstuhl zu beziehen sein? Immerhin wird man dem Verf. für die Fülle seiner Anregungen dankbar sein, und eine künftige Geschichte der spätmittelalterlichen Reichskapellen wird aus seinem Werke gewißlich Nutzen ziehen. — Im zweiten nicht minder interessanten Teile prüft der Verf. eingehend und gewissenhaft die Liste der beförderten Goslarer Pröpste und Kanoniker, die der Monach. Hamersleb. ebenfalls dem Werke Emser's entlehnt hat. Aber hier haben wir eine wirklich mittelalterliche, wenn auch nicht einheitliche Aufzeichnung vor uns; ihr frühester Bestandteil stammt nach Ansicht des Verf. (S. 92) aus dem Ende des 11. oder Beginn des 12. Jahrhunderts. G. kommt zu dem wertvollen Ergebnis, daß, wenn man die gesicherten Angaben der Liste mit den sonst bekannten Beförderungen von Goslarer Stiftsgeistlichen zusammenstellt, unter Heinrich III. und Heinrich IV. nicht weniger als 32 Mitglieder des Domstiftes zu Bischöfen und Erzbischöfen ernannt sind. In späterer Zeit ist die Zahl weit geringer, und so zeigt sich auch daraus einmal die große Vorliebe jener Herrscher für ihr Stift, sodann aber auch die Wirkung des Wormser Konkordates, das die Besetzung der Bischofsstühle mehr und mehr dem Einflusse des Königs entwand.

Bad Harzburg.

W. Lüders.